

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für ERP-Fragen
(15. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung
des ERP-Sondervermögens

- Nr. 4283 der Drucksachen -

I. Bericht des Abgeordneten Dr. Semler:

Der in Drucksache Nr. 4283 vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens beruht auf dem Gesetz vom 31. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. 1950 S. 8) betreffend das Abkommen über Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Dezember 1949. Dieses Gesetz sieht in Artikel III vor, daß die sogenannten DM-Gegenwertmittel ein Sondervermögen des Bundes darstellen und daß auf die Verwaltung dieses Sondervermögens die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung Anwendung finden. Dem Sondervermögen fließen laufend Zins- und Tilgungsbeträge zu, die zu neuen wirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen Verwendung finden. Es kommt diesem Vermögen mithin ein Dauer-Charakter zu und es rechtfertigt sich daher eine besondere gesetzliche Regelung der Verwaltung dieses Vermögens.

Der Bundesrat hat in seiner 99. Sitzung am 23. Januar 1953 eine Reihe von Änderungen zu dem Gesetzentwurf vorgeschlagen. Die Änderungsvorschläge und die Stellungnahme der Bundesregierung hierzu sind aus der Drucksache Nr. 4283 ersichtlich.

Der Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 2. Juni 1953 den Gesetzentwurf mit den Änderungsvorschlägen des Bundesrates und der Stellungnahme der Bundesregierung beraten.

Zu § 2 des Gesetzentwurfs stimmte der Ausschuß der Auffassung der Bundesregierung zu, daß der Vorschlag des Bundesrates auf Einfügung des Wortes „unmittelbar“ möglicherweise zu einer nicht gewollten Einengung der allgemeinen Zweckbestimmung führen könnte. Der Vorschlag des Bundesrates wurde insoweit abgelehnt.

Dagegen mißt der Ausschuß der Beifügung des Wortes „ausschließlich“ in § 2 entscheidende Bedeutung bei. Durch die vom Ausschuß einstimmig gebilligte Fassung soll eine Verwendung von DM-Gegenwertmitteln für sonstige Zwecke, insbesondere zur Bestreitung von Ausgaben im allgemeinen Haushalt des Bundes, vom Haushaltsjahr 1954 ab ausgeschlossen sein.

Zu § 16 des Gesetzentwurfs ist der Ausschuß dem Gegenvorschlag der Bundesregierung zum Änderungsvorschlag des Bundesrates gefolgt, da außer dem Bundesminister für Wirtschaft auch andere Ressorts beteiligt sein können.

Der Aufschub des Inkrafttretens der §§ 2, 5 Abs. 5, 7, 8 und 9 rechtfertigt sich aus der bereits vorgenommenen Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 1953/54, in welchem bereits Mittel aus dem Sondervermögen verplant worden sind.

II. Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens — Nr. 4283 der Drucksachen — mit den aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage zuzustimmen.

Bonn, den 1. Juli 1953

Der Ausschuß für ERP-Fragen

Dr. Dr. Pünder
Vorsitzender

Dr. Semler
Berichterstatter

Zusammenstellung
des
Entwurfs eines Gesetzes
über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens
- Nr. 4283 der Drucksachen -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für ERP-Fragen (15. Ausschuß)

Entwurf

§ 2

Das Sondervermögen dient dem Wiederaufbau und der Förderung der deutschen Wirtschaft nach Maßgabe der Bestimmungen des Abkommens über Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Dezember 1949 (Bundesgesetzbl. 1950 S. 10).

§ 6

Der Bundesminister für den Marshallplan kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, soweit es zur Vermeidung wirtschaftlicher Schäden für das Sondervermögen oder zur Durchführung der Zweckbestimmung des Sondervermögens (§ 2) zweckmäßig erscheint, im Rahmen der Sondervermögensverwaltung abgeschlossene Verträge zum Nachteil des Sondervermögens im Vertragswege aufheben oder ändern sowie Zahlungsverbindlichkeiten stunden, niederschlagen oder erlassen.

Beschlüsse des 15. Ausschusses

§ 2

Das Sondervermögen dient **ausschließlich** dem Wiederaufbau und der Förderung der deutschen Wirtschaft nach Maßgabe der Bestimmungen des Abkommens über Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Dezember 1949 (Bundesgesetzbl. 1950 S. 10).

§ 6

Der Bundesminister für den Marshallplan kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, soweit es zur Vermeidung wirtschaftlicher Schäden für das Sondervermögen oder zur Durchführung der Zweckbestimmung des Sondervermögens (§ 2) zweckmäßig erscheint, im Rahmen der Sondervermögensverwaltung abgeschlossene Verträge zum Nachteil des Sondervermögens im Vertragswege aufheben oder ändern sowie Zahlungsverbindlichkeiten stunden, niederschlagen oder erlassen. **Der Bundesminister für den Marshallplan kann die Hauptleihinstitute allgemein zur Stundung von Zins- und Tilgungsraten oder zur Änderung der Tilgungspläne gegenüber den Kreditnehmern ermächtigen.**

Entwurf

§ 10

(1) Der Bundesminister für den Marshallplan wird ermächtigt, zur Abdeckung fälliger Verbindlichkeiten des Sondervermögens Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen, deren Nennbetrag 50 v. H. der jeweils für ein Haushaltsjahr veranschlagten Einnahmen an Zinsen und Tilgungsbeträgen nicht übersteigen darf. Die Aufnahme dieser Kredite bedarf der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen; sie erfolgt durch Begebung von Wechseln oder Schatzanweisungen oder durch Aufnahme von Darlehen gegen Schuldschein. Diese Wechsel, Schatzanweisungen oder Darlehen dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres fällig werden, für das die Kreditaufnahme zugelassen ist.

(2) Die gemäß Absatz 1 zu begründenden Verbindlichkeiten und die gemäß § 5 Abs. 3 zu übernehmenden Gewährleistungen und Bürgschaften werden nach den für die Verwaltung der allgemeinen Bundesschuld jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften durch die Bundesschuldenverwaltung verwaltet. Befugnisse, die danach dem Bundesminister der Finanzen zustehen, werden von diesem und dem Bundesminister für den Marshallplan gemeinsam ausgeübt.

§ 12

Der Bundesminister für den Marshallplan kann unmittelbar oder durch Beauftragte nach Maßgabe der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) von allen natürlichen oder juristischen Personen, Handelsgesellschaften, Verbänden und Vereinigungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Behörden, welche Mittel des Sondervermögens erhalten haben oder verwalten, Auskünfte oder Einsicht in die Geschäftsbücher und Geschäftspapiere verlangen. Das Gleiche gilt gegenüber den Begünstigten in den Fällen, in denen zu Lasten des Sondervermögens Sicherheiten bestellt, Bürgschaften oder Gewährleistungen übernommen oder mit Mitteln des Sondervermögens Beteiligungen erworben worden sind.

Beschlüsse des 15. Ausschusses

§ 10

(1) Der Bundesminister für den Marshallplan wird ermächtigt, zur Abdeckung fälliger Verbindlichkeiten des Sondervermögens Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen, dessen Nennbetrag 50 v. H. der jeweils für ein Haushaltsjahr veranschlagten Einnahmen an Zinsen und Tilgungsbeträgen nicht übersteigen darf. Die Aufnahme dieser Kredite bedarf der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen; sie erfolgt durch Begebung von Wechseln oder Schatzanweisungen oder durch Aufnahme von Darlehen gegen Schuldschein. Diese Wechsel, Schatzanweisungen oder Darlehen dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres fällig werden, für das die Kreditaufnahme zugelassen ist.

(2) unverändert

§ 12

(1) Der Bundesminister für den Marshallplan kann unmittelbar oder durch Beauftragte nach Maßgabe der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) von allen natürlichen oder juristischen Personen, Handelsgesellschaften, Verbänden und Vereinigungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Behörden, welche Mittel des Sondervermögens erhalten haben oder verwalten, Auskünfte oder Einsicht in die Geschäftsbücher und Geschäftspapiere verlangen. Das Gleiche gilt gegenüber den Begünstigten in den Fällen, in denen zu Lasten des Sondervermögens Sicherheiten bestellt, Bürgschaften oder Gewährleistungen übernommen oder mit Mitteln des Sondervermögens Beteiligungen erworben worden sind.

(2) Der Bundesminister für den Marshallplan kann sich bei der Ausübung des Prüfungsrechts gegenüber den durchleitenden

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

Kreditinstituten und den Endkreditnehmern der Vermittlung der Hauptleihinstitute bedienen.

§ 15 a

Die Durchführung dieses Gesetzes erfolgt im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern.

§ 16

Dieses Gesetz gilt für das Land Berlin, sobald es gemäß Artikel 97 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

§ 16

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 17

Die §§ 2, 5 Abs. 5, 7, 8 und 9 dieses Gesetzes treten am 1. April 1954 in Kraft.